



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 17/14

Mittwoch, 10. September 2014

EINLADUNG

zu einer Sitzung des Rates der Stadt Gladbeck

am Donnerstag, 18.09.2014, 16:00 Uhr,

im Ratssaal des Rathauses

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung:

1. Anträge nach § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 03.07.2014
4. B 224/ A 52
 - a) Planfeststellung für den Bau der A 52 – Autobahnkreuz Essen
B 224 – Autobahndreieck Essen/Gladbeck
hier: Sachstandsbericht
(Vorlagen-Nr: 14/0372)
 - b) Vorschlag gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse der Ratsfraktion Die Linke - Appell des Rates zur A 52 -
(Vorlagen-Nr: 14/0392)
5. Änderung von Ausschussbesetzungen HFA-Pkt. 5
6. Genehmigung einer gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW getroffenen Dringlichkeitsentscheidung
hier: Ausschreibung der Stelle einer/eines technischen Beigeordneten
(Vorlagen-Nr: 14/0394)
7. Controllingbericht Haushaltssanierungsplan zum 30.06.2014 HFA-Pkt. 6
(Vorlagen-Nr: 14/0321)
8. Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Gladbeck HFA-Pkt. 7

(Parkgebührenverordnung) vom 19.12.1996, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.07.2013

a) Parkgebührenbefreiung für klimafreundliche Fahrzeuge

b) Ausweitung der Parkgebührenpflicht gem. HSP-Maßnahme Nr.22.2

(Vorlagen-Nr: 14/0378)

9. Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung 2015 gem. § 80 Abs. 2 GO NRW

(Vorlagen-Nr: 14/0379)

10. Zustimmung zur Leistung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen - Liste 2- gem. § 83 GO NRW für das Haushaltsjahr 2014

HFA-Pkt. 8

(Vorlagen-Nr: 14/0373)

11. Vorprüfung der Gültigkeit der Wahlen am 25. Mai 2014
a) des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Gladbeck
b) der Vertretung der Stadt Gladbeck
c) der direkt in den Integrationsrat der Stadt Gladbeck zu wählenden Mitglieder

(Vorlagen-Nr: 14/0326)

12. Besetzung von Schulleitungsstellen

(Vorlagen-Nr: 14/0346)

13. Bebauungsplan Nr. 151

Gebiet: Roßheidestraße / Südpark

hier: I. Beschlussfassung über Anregungen

II. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

(Vorlagen-Nr: 14/0269)

14. Bebauungsplan Nr. 149, 1. Änderung

Gebiet: Rockwoolstraße / Bottroper Straße

hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

(Vorlagen-Nr: 14/0270)

15. Bebauungsplan Nr. 162

Gebiet: Horster Straße / Bergmannstraße

hier: I. Beschlussfassung über Anregungen

II. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

(Vorlagen-Nr: 14/0272)

16. Beschlusscontrolling/Beschlussliste für das 1. Halbjahr 2014

(Vorlagen-Nr: 14/0382)

17. Anfragen nach § 13 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse

18. Mitteilungen des Bürgermeisters

Nichtöffentliche Sitzung:

- 19. Anträge nach § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW
- 20. Genehmigung der Tagesordnung
- 21. Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 03.07.2014
- 22. Jahresabschluss 2013 ZBG
(Vorlagen-Nr: 14/0363)
- 23. Entlastung des Betriebsausschusses für den Zentralen Betriebshof Gladbeck (ZBG) für das Wirtschaftsjahr 2013
(Vorlagen-Nr: 14/0385)
- 24. Beschlusscontrolling/Beschlussliste für das 1. Halbjahr 2014
(Vorlagen-Nr: 14/0383)
- 25. Anfragen nach § 13 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse
- 26. Mitteilungen des Bürgermeisters

- Ulrich Roland -
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Einladung und Tagesordnung wird hiermit gem. § 48 Abs. 1 Satz 4 GO NRW i.V.m. § 24 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck öffentlich bekannt gemacht.

Gladbeck, 08.09.2014

- Ulrich Roland -
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 liegt mit dem Haushaltsplan einschließlich aller Anlagen ab dem 22.09.2014 bis einschließlich 26.11.2014 während der Dienstzeit (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer 257, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einwohner oder Abgabepflichtige können innerhalb einer Frist von 14 Tagen, gerechnet ab 22.09.2014, Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich der Anlagen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Gladbeck, Amt für kommunale Finanzen, 45956 Gladbeck, zu erheben.

Über die Einwendungen entscheidet der Rat in öffentlicher Sitzung.

- Ulrich Roland -
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VWZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zur Zeit gültigen Fassung wird der Grundbesitzabgabenbescheid der Stadt Gladbeck vom 17.07.2014 für

- **Levent und Filiz Özyurt**, zuletzt bekannte Anschrift: Westerwälder Str. 2, 45968 Gladbeck,

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift der Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Der Grundbesitzabgabenbescheid kann bei der Stadtverwaltung Gladbeck – Amt für kommunale Finanzen – Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer 252 von den Abgabepflichtigen eingesehen und abgeholt werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, den 13.08.2014

I.A.
Wings

Einziehung einer Teilfläche der Kirchstraße



Die im Lageplan kenntlich gemachte, ca. 175 m² große Teilfläche der Kirchstraße, Grundstück Gemarkung Gladbeck, Flur 79, Flurstück 674, wird gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW S. 731), in Kraft getreten am 31. Dezember 2011, eingezogen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERRVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV NRW Seite 548) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Verwaltungsakt soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gladbeck, 20.08.2014

Der Bürgermeister

I. A.

-Brinkmann-

Widmung Buterweg



Der Buterweg, Grundstück Gemarkung Gladbeck, Flur 52, Flurstück 423, wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW S. 731), in Kraft getreten am 31. Dezember 2011, dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERRVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV NRW Seite 548) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Verwaltungsakt soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

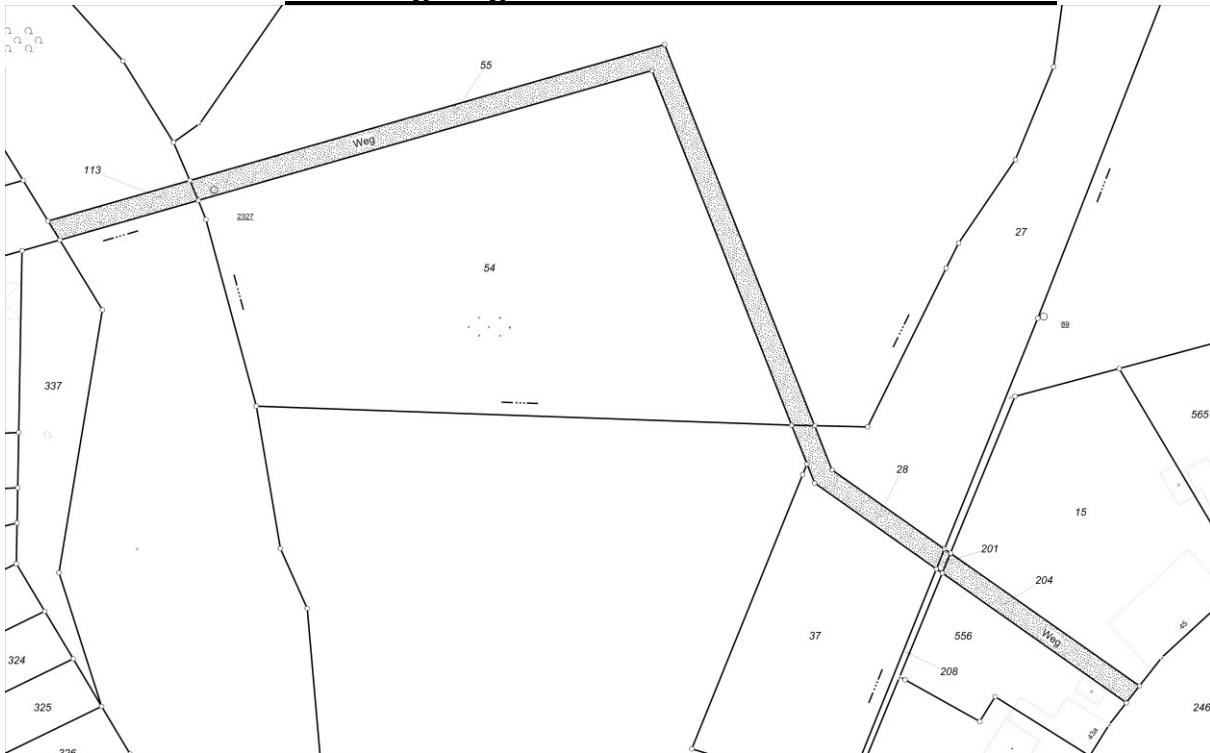
Gladbeck 20.08.2014

Der Bürgermeister

I. A.

-Brinkmann-

Widmung Weg von der Enfieldstraße zur Gonheide



Der Weg von der Enfieldstraße zur Gonheide, Grundstück Gemarkung Gladbeck, Flur 143, Flurstücke 201 und 204, Flur 125, Flurstück 28 und Flur 142, Flurstücke 55 und 113, wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW S. 731), in Kraft getreten am 31. Dezember 2011, dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße, mit der Beschränkung auf den Rad- und Fußgängerverkehr, gewidmet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERRVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV NRW Seite 548) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Verwaltungsakt soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gladbeck, 20.08.2014
Der Bürgermeister
i.A.

-Brinkmann-

Widmung Flözweg



Der Flözweg, Grundstück Gemarkung Gladbeck, Flur 77, Flurstücke 925, 926, 984, 985, 985, 986, 1006, 1103, 1108, 1290 und 1291, wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW S. 731), in Kraft getreten am 31. Dezember 2011, dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet.

Die Widmung tritt mit Abschluss des notariell beurkundeten Grundstücksübertragungsvertrages auf die Stadt in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERRVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV NRW Seite 548) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Verwaltungsakt soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gladbeck, 20.08.2014

Der Bürgermeister

I. A.

-Brinkmann-

Rechtsmittelbelehrung

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERRVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV NRW Seite 548) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Verwaltungsakt soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

-Brinkmann-

Widmung Wilhelm-Oleijnik-Straße



Die Wilhelm-Oleijnik-Straße, Grundstück Gemarkung Gladbeck, Flur 77, Flurstücke 1095, 1179, 1293 und 1094 tlw., wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW S. 731), in Kraft getreten am 31. Dezember 2011, dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet.

Die Widmung tritt mit der notariell beurkundeten Übertragung der Straßengrundstücke auf die Stadt Gladbeck in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERRVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV NRW Seite 548) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Verwaltungsakt soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gladbeck, 20.08.2014

Der Bürgermeister

i. A.

-Brinkmann-

Bekanntmachung des

Wasser- und Bodenverbandes
Schölzbach in Dorsten & Bottrop-Kirchhellen
Geschäftsführung
Börster Weg 20
45657 Recklinghausen
Tel.: 02361/1035-17
Fax: 02361/1035-25

Hinweis der diesjährigen Gewässerschauen:

Der Wasser- und Bodenverband führt seine diesjährigen Gewässerschauen am

- **Dienstag, den 04.11.14** um 9.00 Uhr, Treffpunkt ist an der Gaststätte Maas-Timpert, Bochumer Str. 162, 46282 Dorsten,
- **Mittwoch, den 05.11.14** um 9.00 Uhr, Treffpunkt ist an der Gaststätte Schult, Gahlener Str. 333, 46282 Dorsten,
- **Donnerstag, den 06.11.14** um 9.00 Uhr, Treffpunkt ist das Brauhaus Kirchhellen GmbH, Kirchhellener Ring 80, in 46244 Bottrop-Kirchhellen, durch.

Interessenten können an der Bachschau teilnehmen.

Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Der Verbandsvorsteher



Askemper

Für die Richtigkeit



Soddemann
Geschäftsführer

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Bürgermeisterbüro, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2383, FAX 99-1130.

Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.